

123

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)

Inhalt

Teil A	Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung
Teil B	Förderbereich integrierte ländliche Entwicklung
B 1	Maßnahme „CLLD/LEADER“
B 2	Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
B 3	Maßnahme „Dorferneuerung und -entwicklung“
B 4	Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“
B 5	Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“
B 6	Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
B 7	Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“
Teil C	Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“
Teil D	Zu beachtende Vorschriften
Teil E	Prüfungsrecht
Teil F	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil A Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- des Entwicklungsprogramms für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 (EPLR) auf der Grundlage der
 - VO (EU) Nr. 360/2012 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
 - VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
 - VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
 - VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
 - VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung des Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,

- VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung des Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- VO (EU) Nr. 480/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- VO (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,
- VO (EU) Nr. 808/2014 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EU) Nr. 809/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- VO (EU) Nr. 821/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG),
- des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus (ThürLwFöG),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes und
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch die Zahlstelle EGFL/ELER.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bei ELER-kofinanzierten Vorhaben der Maßnahmen B 2, B 3, B 4, B 5 sowie C erfolgt die Vorhabenauswahl unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Die aktuellen Auswahlkriterien für die ELER-kofinanzierten Maßnahmen B 2, B 3, B 4, B 5 sowie C sind auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Bei allen anderen Vorhaben der Maßnahmen B 2, B 3, B 4, B 5 sowie C entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gleiches gilt für die Maßnahmen B 6 und B 7.

Bei Vorhaben der Maßnahme B 1 (LEADER) prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der voraussehbaren demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Revitalisierung von Brachflächen und damit verbundene Basisdienstleistungen befördern die ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Damit ist eine Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich. Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden geleistet werden. Die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 30 Hektar pro Tag ist nationales Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung. Entsprechend soll in Thüringen die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen (vgl. Abschnitt 2.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)). Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen (2.4.2 G LEP 2025). Mit der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen wird dieses Ziel unterstützt. Gleichzeitig wird die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt. Durch die Aktivierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden werden bauliche Missstände infolge Aufgabe der Vornutzung beseitigt und Renaturierungspotenziale sowie neue Möglichkeiten einer Nachnutzung geschaffen.

B 1.1.2 Projekte zur Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- a) investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der VO (EU) Nr. 1305/2013 stehen,
- b) Kleinprojekte und Umbrella-Projekte.

Als Kleinprojekte gelten Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 5.000 EUR nicht übersteigen. Diese können zu einem Vorhaben der regionalen Aktionsgruppe (Umbrella-Projekt) zusammengefasst werden.

B 1.1.3 Kooperationsprojekte zur Umsetzung der jeweiligen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- a) die Anbahnungsausgaben,
- b) die Ausgaben für transnationale Projekte und
- c) die Ausgaben für gebietsübergreifende Projekte.

Kleinprojekte und Umbrella-Projekte sind als Kooperationsprojekte zulässig.

B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung

Die Förderung umfasst:

- a) die Ausgaben für Geschäftsstelle und Regionalmanagement,
- b) die Ausgaben für Schulung, Vernetzung und Beratung der lokalen Akteure,
- c) die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der lokalen Akteure,
- d) die Ausgaben für die Evaluierung und Monitoring der regionalen Entwicklungsstrategie und
- e) die Ausgaben für die Fortschreibung der regionalen Entwicklungsstrategie einschl. der Erstellung ergänzender, sachlich und räumlich begrenzter Konzepte für das Gebiet.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

Teil B Förderbereich integrierte ländliche Entwicklung

B 1 Maßnahme „CLLD/LEADER“

Förderfähig sind Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung CLLD/LEADER (im Sinne der Artikel 32 bis 35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 42 bis 44 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

B 1.1 Gegenstand der Förderung

B 1.1.1 Vorbereitung

Die Förderung umfasst

- a) die Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung,
- b) die Ausgaben für die Ausarbeitung einer regionalen Entwicklungsstrategie,
- c) die Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) während der Vorbereitungsphase.

B 1.2 Zuwendungsempfänger

B 1.2.1 Anerkannte regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 34 VO (EU) Nr. 1303/2013

B 1.2.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

B 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 1.3.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Teilnahme des Antragstellers an dem Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Der Antragsteller muss einen Zusammenschluss lokaler bzw. regionaler Akteure repräsentieren.

Die ausgearbeitete regionale Entwicklungsstrategie muss bzgl. Gliederung und Inhalt den im Leitfaden zum Wettbewerbsaufruf genannten Mindestkriterien entsprechen.

B 1.3.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 33 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen und in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 von der regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

B 1.3.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 33 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen und in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 von der regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

Für die Förderung der Ausgaben des Kooperationsprojekts muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, welche die Details zur Umsetzung des Vorhabens (z. B. Finanzierung, Aufgabenverteilung sowie Inhalte und Ziele des Vorhabens) beinhaltet.

B 1.3.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Das Management muss von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden, die nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppen vorhalten. Die Personalausstattung des Managements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen Regionalmanagements sind 1,0 bis 1,5 Vollzeitstellen vorzusehen.

B 1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

B 1.4.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu 100 % bezuschusst. Die Ausgaben für die Ausarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie sind je Regionaler Aktionsgruppe LEADER auf maximal 30.000 € begrenzt.

B 1.4.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Höhe der Förderung der Projekte beträgt bis zu 75 %. Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Entwicklungsstrategie.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben gemäß Artikel 45 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der VO (EU) 1305/2013. Die Artikel 65 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Artikel 45 und 60 ff. der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Kleinprojekte werden bis zu 75 % bezuschusst. Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung unbarer Eigenleistungen als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Umbrella- bzw. Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 150.000 EUR je regionale Entwicklungsstrategie begrenzt. Bei Umbrella-Förderungen ist die Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger zulässig.

B 1.4.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75 %. Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Entwicklungsstrategie. Die Artikel 65 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Art. 45 und 60 ff. der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zu beachten.

B 1.4.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Die Höhe der Förderung beträgt 90 %.

B 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**B 1.5.1 Für die Förderung nach B 1.1.1**

Mit der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie sind von den Zuwendungsempfängern qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

Die Förderung erfolgt nur für anerkannte regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 34 VO (EU) Nr. 1303/2013.

B 1.5.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen sind bei der Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen zu beachten.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 1.5.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Bei der Förderung der Kooperationsprojekte sind die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen bei der Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen zu beachten.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Förderung von Anbahnungsausgaben erfolgt nur für anerkannte regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 34 VO (EU) Nr. 1303/2013.

B 1.5.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 darf die Unterstützung der Ausgaben für Verwaltung und Sensibilisierung insgesamt nicht mehr als 25 % der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der regionalen Entwicklungsstrategie anfallen.

B 1.6 Verfahren**B 1.6.1 Für die Förderung nach B 1.1.1**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur vorbereitenden Unterstützung können ab der Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufes bzw. ab dem darin genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet spätestens mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens der regionalen Entwicklungsstrategien und Genehmigung der ausgewählten Strategien durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

B 1.6.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Anträge zur Förderung von Einzelvorhaben sind über oder durch die betreffende Regionale Aktionsgruppe bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Anträge können laufend gestellt werden.

B 1.6.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Anträge zur Förderung von Kooperationsprojekten sind über oder durch die betreffende Regionale Aktionsgruppe bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Anträge können laufend gestellt werden.

B 1.6.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Ausgaben der Verwaltung und Sensibilisierungsausgaben für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“**B 2.1 Gegenstand der Förderung**

B 2.1.1 Zuwendungsfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden.

B 2.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

B 2.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- Bestandsaufnahme mit Erfassung von Entwicklungspotenzialen,
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch vorrangige Innenentwicklung bzw. Nutzung von Brach- und Revitalisierungsflächen,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte.

B 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von 7 Jahren bis zu 50.000 EUR betragen.

B 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

GEK sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderungsschwerpunkt in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung.

Die gemeindlichen Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die Pläne können auch die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

B 2.6 Verfahren**B 2.6.1 Antragsverfahren**

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für Anträge zur Erarbeitung von Gemeindlichen Entwicklungskonzepten (GEK) sind mit dem Antrag abzugeben:

- die Vitalitätsprüfung – Teil 1,
- das Leitbild und die Handlungsansätze für die Entwicklung der Gemeinde bzw. Dorfregion und
- die Aufgabenstellung für die Entwicklungsplanung.

Gemeinden, die bereits eine Entwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

B 2.6.2 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

B 3 Maßnahme „Dorferneuerung und -entwicklung“**B 3.1 Gegenstand der Förderung****B 3.1.1 Zuwendungsfähig sind**

- Beratung und Betreuung zur Umsetzung der GEK,
- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,

- d) Mehrfunktionshäuser,
- e) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- f) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- g) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- h) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- i) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- j) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- k) die Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. B 3.1.1 b) bis j) sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

Die Seminare der Dorfmoderation nach Buchstabe k) sind nur förderfähig, wenn sie von Referenten mit Berufserfahrung auf den Gebieten räumlicher Entwicklungskonzeptionen für Städte und Dörfer in ländlichen Räumen sowie Kenntnissen in der prozessbegleitenden Moderation bzw. kreativer Moderationstechniken durchgeführt werden.

B 3.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme
 - des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie
 - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nr. B 3.1.1, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

B 3.2 Zuwendungsempfänger

- B 3.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- B 3.2.2 natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter B 3.2.1 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller

Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

B 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die unter B 3.1.1 i) genannten Vorhaben können nur in der im EPLR (Punkt 8.1) festgelegten Fördergebietskulisse durchgeführt werden.

B 3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- B 3.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nr. B 3.2.1,
- b) bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nr. B 3.2.2 für Vorhaben, die nachweislich zur dörflichen Entwicklung beitragen. Eine Förderobergrenze von 15.000 EUR Zuwendung gilt für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen.

- B 3.4.2 Bei Vorhaben, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von Nr. B 3.4.1 erhöht werden.

- B 3.4.3 Bei Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Feststellung, ob es sich um ein Verfahren von landesweitem Interesse handelt, wird durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium getroffen.

- B 3.4.4 Beitragspflichtige kommunale Vorhaben werden mit bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Gemeinden dürfen nach Abzug der Förderung nur den verbleibenden Eigenanteil zur Umlage auf Beitragspflichtige in Höhe der örtlich geltenden Satzung in Ansatz bringen.

- B 3.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- B 3.5.1 Die Vorhaben sollen auf der Grundlage von Entwicklungsplanungen der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

- B 3.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

- B 3.5.3 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt:
Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

B 3.6 Verfahren

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel vorrangig in anerkannten Förderschwerpunkten der Dorferneuerung und -entwicklung (Dörfer, Gemeinden, Dorfregionen) auf der Grundlage eines GEK eingesetzt.

Das GEK ist im Vorfeld der möglichen Anerkennung als Förderschwerpunkt zu erstellen und nach Nr. B 2 zuwendungsfähig. Es bildet die Entscheidungsgrundlage im Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung.

Die Bewilligungsbehörde kann für Vorhaben, die der Dorfentwicklung, Stärkung der Wirtschaftskraft oder der regionalen Entwicklung dienen, Ausnahmen vom Förderschwerpunktprinzip zulassen.

Die Dorfmoderation nach Nr. B 3.1.1 k) ist für Gemeinden und Gemeindeverbände zuwendungsfähig, die ein GEK nach B 2 erstellen oder sich in kommunalen Abstimmungsprozessen befinden, die eine Bürgerbeteiligung erfordern.

Für die Verlegung von Nahwärmeleitungen nach Nr. B 3.1.1 f) findet das Förderschwerpunktprinzip keine Anwendung.

- B 3.6.1 Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung

Der Antrag auf Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung ist jährlich bis zum 31. Mai bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- a) das GEK nach Nr. B 2,
- b) die Vitalitätsprüfung – Teil 2,
- c) die aus dem GEK abgeleiteten Vorhaben und deren Gesamtinvestitionsvolumen,
- d) Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,
- e) Stellungnahme der Kommunalaufsicht und
- f) Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze über die Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet.

Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß Nr. B 3.1.1 a) sind mit der Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung auf der Grundlage geschlossener Verträge zuwendungsfähig.

- B 3.6.2 Antragsverfahren zur Projektförderung

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

- B 3.6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“

B 4.1 Gegenstand der Förderung

- B 4.1.1 Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen. Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.
Die Vorhaben sollen bei Vorliegen von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden mit diesen übereinstimmen.

Ländliche Straßen sind entsprechend den in den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) enthaltenen Grundsätzen, Entwurfselementen und Ausstattungsmerkmalen für den Neubau sowie für den Um- und Ausbau von Landstraßen zu gestalten. Die Förderung wird beschränkt auf Entwurfsklasse 4.

Förderbare ländliche Wege sind Feldwege und Verbindungswege im Sinne der Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW), Arbeitsblatt DWA-A 904.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren für Infrastrukturmaßnahmen sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen zum ländlichen Wegenetz der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes können über B 2 ebenfalls gefördert werden.

- B 4.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) eigenständige Wege in der Ortslage,
- j) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

B 4.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen.

B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben sind insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen zu fördern.

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner.

B 4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 4.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

B 4.4.2 Bei Vorhaben, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

B 4.4.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 4.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 4.5.2 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

B 4.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden. Hierzu sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

B 5 Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“**B 5.1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.2.1.) enthalten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- f) Bau und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- g) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- h) Kauf von Lebendinventar,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) laufender Betrieb,
- l) Unterhaltung,
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Vorhaben B 5.1 a) bis e) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

B 5.2 Zuwendungsempfänger

B 5.2.1 Teilnehmergemeinschaften

B 5.2.2 Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften

B 5.2.3 einzelne Beteiligte

B 5.2.4 Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

B 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, sowie für Vorarbeiten gewährt werden.

B 5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft können bei entsprechender Identifizierung nach vorher festgelegten Kriterien mit bis zu 80 % gefördert werden.

Fördersätze für Verfahren, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden, jedoch nicht über einen Fördersatz von 80 % hinaus.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausführungskosten nach FlurbG ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und

sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. B 5.2 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 100 % der Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

B 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

B 5.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 6 Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

B 6.1 Gegenstand der Förderung

B 6.1.1 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

B 6.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen.
- b) Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

B 6.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- i) Ersatzinvestitionen,
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

B 6.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 39].

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne von A 3, B 3, C 3 und D 3 der Förderrichtlinie „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen“ (ThürStAnz Nr. 16/2017) sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

B 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

In Umsetzung von § 2 Abs. 2 Satz 4 des GAKG ist eine Förderung nur in den Gemeinden zulässig, in denen die Bedarfsmesszahl nach § 9 ThürFAG höher als die Steuermesszahl nach § 10 ThürFAG ist und nur, wenn die Bewilligungsbehörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

B 6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

B 6.4.1 Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse von bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

B 6.4.2 Bei Investitionen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

B 6.4.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 EUR. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 EUR auf Basis von Pauschalen erfolgen.

B 6.4.4 Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

B 6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 6.5.1 Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

B 6.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
- b) ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank, nachzuweisen.

Durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte fachkundige Stelle (insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) ist zu bestätigen, dass die vorgelegten Unterlagen nach a) und b) den Anforderungen an einen Qualifikationsnachweis und ein Wirtschaftlichkeitskonzept genügen.

B 6.5.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 6.5.4 Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

B 6.6 Verfahren

B 6.6.1 Antragsverfahren zur Projektförderung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 6.6.2 Verwendungsnachweisverfahren/Auszahlungen

Zuschüsse an Zuwendungsempfänger nach B 6.2 dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausbezahlt werden.

B 7 Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“**B 7.1 Gegenstand der Förderung**

B 7.1.1 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

B 7.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden,
- b) der Innenausbau,
- c) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B. 7.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) Betriebsausgaben,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- k) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

B 7.2 Zuwendungsempfänger

B 7.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,

B 7.2.2 natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

B 7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 7.3.1 Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner.

B 7.3.2 In Umsetzung von § 2 Abs. 2 Satz 4 des GAKG ist eine Förderung nur in den Gemeinden zulässig, in denen die Bedarfsmesszahl nach § 9 ThürFAG höher als die Steuermesszahl nach § 10 ThürFAG ist und nur, wenn die Bewilligungsbehörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

B 7.3.3 Vorhaben, die nach Nr. B 6 förderfähig sind, können nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden.

B 7.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

B 7.4.1 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer B 7.2.1
- b) bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer B 7.2.2

B 7.4.2 Bei Vorhaben, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von Nr. B 7.4.1 erhöht werden.

B 7.4.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 7.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 7.5.1 Vorhaben, die außerhalb eines Plans nach Nr. B 2 oder einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.

B 7.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 7.6 Verfahren

B 7.6.1 Antragsverfahren zur Projektförderung

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren/Auszahlung

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Zuwendungen an Zuwendungsempfänger nach Nr. B 7.2 mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden.

wicklung zuzuführen und dabei die Infrastruktur bzw. Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, zu verbessern.

Mit den Vorhaben sollen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen und gestaltet werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und zur Entwicklung lokaler, insbesondere sozialer Infrastrukturen zu leisten.

Zuwendungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für

- a) die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- b) den Abriss oder Teilabriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgennutzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung,
- c) den Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten,
- d) die Architekten- und Ingenieurhonorare auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung bei Objektplanungen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR,
- b) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- d) Vorhaben, für deren Umsetzung bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Betriebsausgaben,
- g) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- h) Beseitigung von Altlasten.

Zieldefinition sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

C 2 Zuwendungsempfänger

C 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

C 2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften

C 2.3 juristische Personen des privaten Rechts

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, sind von einer Förderung auszuschließen.

Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“

C 1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die geeignet sind, brachgefallene Flächen bzw. Gebäude einer nachhaltigen Ent-

C 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner.

zwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

C 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Zur Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Grunderwerb kann gefördert werden, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Die Ausgaben für Grunderwerb sind bis zu einer Höhe von 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig.

Teil D Zu beachtende Vorschriften

D 1 Zuwendungen dürfen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung im Rahmen von LEADER.

D 2 Zuwendungen an andere Zuwendungsempfänger als Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften oder Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung im Rahmen von LEADER.

C 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt:
Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.

D 3 Die Mehrwertsteuer ist gemäß Artikel 69 Abs. 3 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 förderfähig für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

D 4 Nicht förderfähig ist die Verwendung von Holzprodukten, die nicht nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC. Vergleichbare Zertifizierungen oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.

Die Förderung von Vorhaben ohne Folgenutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D 5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Förderung von Vorhaben mit Folgenutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

D 6 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D 7 Bei Anträgen nicht öffentlicher Zuwendungsempfänger bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung bis 150.000 EUR sollen vor Auftragsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen mindestens drei Bewerber zur Angebotsaufgabe aufgefordert werden. Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden, ist dies durch den Antragsteller zu begründen. Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung unter 5.000 EUR beträgt, ist eine direkte Auftragsvergabe möglich. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet insoweit keine Anwendung. Die Vorgaben der Zahlstelle EGFL/ELER zur Angemessenheit und Plausibilität der voraussichtlich entstehenden Ausgaben bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

D 8 Zweckgebundene finanzielle Leistungen von Dritten, die ein Interesse an der Durchführung der Maßnahme haben, können zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogen werden, soweit die Zuwendungsempfänger für diesen Zweck keine andere Förderung erhalten. Die zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogenen Einnahmen Dritter sind im Förderantrag darzustellen.

C 6 Verfahren**C 6.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

C 6.2 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungs-

D 9 Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- und GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

D 10 Die Förderung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EU) Nr. 809/2014 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

D 11 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der VO (EG) Nr. 1305/2013 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe, die Sanktionierung und ggf. der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung, die Sanktionierung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen, Sanktionierungen und Ausschlüssen der VO (EU) Nr. 640/2014 und der VO (EU) Nr. 809/2014. Es gelten die Normen in der aktuellen Fassung.

D 12 Der Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch bis zum 31.12.2026 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

D 13 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Näheres dazu enthält das Merkblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020“, welches auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums abgerufen werden kann.

Bei Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden, ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen, wenn das Investitionsvolumen 50.000 EUR übersteigt.

Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Freistaat Thüringen mitfinanziert wurde. Näheres dazu enthält das Merkblatt „Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, welches auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums abgerufen werden kann.

D 14 Nach Maßgabe der Artikel 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der

Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

D 15 Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B.: in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

Teil E Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen lt. VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1306/2013 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Teil F Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) vom 22.09.2015 (ThürStAnz Nr. 42/2015 S. 1830 – 1838) außer Kraft. Sie gilt jedoch weiterhin für Vorhaben, die auf dieser Grundlage bewilligt wurden.

Erfurt, den 17.04.2018

Birgit Keller
Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 20.04.2018
Az.: 52-7205/2-1-17968/2018
ThürStAnz Nr. 20/2018 S. 571 – 582